

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 1. Oktober 2025
Traktanden Nr.: 12

KP2025-734

Pfarrwahl Nikolett Moricz, KK12, Antrag und Weisung an das KGP 2.9.2 Pfarrstellen

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Dem Kirchenkreis zwölf (KK12) stehen für die Amtsperiode 2024-2028 insgesamt 365 Pfarrstellen-prozente zur Verfügung.

Davon waren ursprünglich 300% mit ordentlich gewählten Pfarrer:innen besetzt:

- Andrea Ruf (70%)
- Miriam Gehrke-Kötter (30%)
- Esther Straub (100%)
- Jiri Dvoracek (100%)

Mit der Wahl von Pfarrerin Esther Straub zur Kirchenratspräsidentin am 21. November 2023 und dem Rücktritt von Jiri Dvoracek entstanden für die Amtsperiode ab Juli 2024 vakante Stellen im Umfang von insgesamt 150%.

Am 13. Juni 2024 schlug die Pfarrwahlkommission KK12 Nikolett Mórica zur Wahl vor. Da Pfarrerin Nikolett Mórica ihren Studienabschluss im Ausland erworben hat, musste sie zur Erlangung der Wahlfähigkeit gemäss § 33 Abs. 2 lit. a PfrVO eine zweijährige begleitete Tätigkeit inkl. Kolloquium abschliessen, bevor sie ins Pfarramt gewählt werden darf. Die Kirchenpflege beschloss daher mit Beschluss KP2024-414 vom 10. Juli 2024, Pfarrerin Nikolett Mórica nach ihrer Erlangung der Wahlfähigkeit mit einem Pensum von 80% zur Wahl vorzuschlagen und sie bis dahin als ihre Stellvertreterin abzuordnen. Am 16. September 2025 beschloss der Kirchenrat die Wahlfähigkeit von Pfarrerin Nikolett Mórica, sie kann nun also dem Parlament als Wahlvorschlag empfohlen werden. Bereits am 18. Juli 2025 verfügte der Kirchenratsschreiber die Wählbarkeit vorbehaltlich der Ordination von Nikolett Mórica. Diese erfolgte am 24. August 2025.

Ausserdem konnten inzwischen durch die Wahl von Pfarrer Philippe Schultheiss und die als ihre eigene Stellvertreterin eingesetzte Pfarrerin Hobi Randriambola sowie einer zehnprozentigen Stellenaufstockung bei Pfarrerin Andrea Ruf alle Vakanzen im Kirchenkreis zwölf behoben werden.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. Art 17, Ziff. 3 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. Pfarrerinnen Nikolett Móricz wurde bereits von der Kirchenpflege per 1. August 2024 mit einem Pensum im Umfang von 80 Prozent ins Pfarramt der Kirchgemeinde Zürich mit Wirkungsort im Kirchenkreis zwölf zur Wahl vorgeschlagen. Die Wahl erfolgt nach Zustimmung des Parlaments als Urnenwahl im Jahr 2026.
- II. Mitteilung an:
 - Kirchgemeindepapament, Parlamentsdienste (unter Beilage von Kurzbericht inkl. Stellenausschreibung und Kurzportrait)
 - Kirchenkreiskommission zwölf, Präsidium
 - Pfarrwahlkommission Kirchenkreis zwölf, Präsidium
 - Kreispfarrkonvent zwölf, Vorsitz
 - Pfarrkonvent der Kirchgemeinde Zürich, Vorsitz
 - Dekanat der Stadt Zürich
 - GS-Gemeindeleben, Büro Pfarramtliches
 - Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindeparlament, folgenden Beschluss zu fassen:
(Referent:in: Barbara Becker, Ressort Pfarramtliches und OeME)

- I. Dem Wahlvorschlag von Nikolett Móricz (80%) ins Pfarramt der Kirchgemeinde Zürich (Kirchenkreis zwölf) wird zuhanden der Urnenabstimmung im Jahr 2026 zugestimmt.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Die Zustimmung zum Wahlvorschlag von Nikolett Móricz für die Pfarrstelle mit Schwerpunkt «Familienarbeit» erfolgt auf Antrag der Kirchenpflege an das Kirchgemeindeparlament.

Ausgangslage

Die Pfarrwahlkommission zwölf legte den Schwerpunkt des Anforderungsprofils für die neue Pfarrperson auf die «Familienarbeit». Im Rahmen des Auswahlverfahrens wurden insgesamt fünf Erstgespräche sowie vier Zweitgespräche geführt.

Mit Beschluss vom 10. Juli 2024 schlug die Pfarrwahlkommission KK12 Pfarrerin Nikolett Móricz zur Wahl vor. Da Nikolett Móricz ihren Studienabschluss im Ausland erworben hat, musste sie zur Erlangung der Wahlfähigkeit gemäss § 33 Abs. 2 lit. a PfrVO eine zweijährige begleitete Tätigkeit inklusive Kolloquium abschliessen.

Ihre Ordination erfolgte am 24. August 2025. Die Wahlfähigkeit erlangte sie am 16. September 2025.

Die Urnenwahl von Nikolett Móricz erfolgt im Jahr 2026.

Rechtliches

Das Verfahren bei den Pfarrwahlen richtet sich nach dem Kirchengesetz (KiG), der Kirchenordnung (KO) sowie nach der vom Kirchenrat erlassenen Verordnung über das Pfarramt (PfrVO)

Obligatorisches Referendum

Gemäss Kirchenordnung sowie Art. 17 Ziff. 3 der Kirchgemeindeordnung vom 20. Juni 2018 erfolgt die Neuwahl von Pfarrerinnen und Pfarrern durch die Stimmberechtigten an der Urne. Eine stille Wahl ist ausgeschlossen.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'M. Bässler', written over the printed name.

Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 08.10.2025